

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 20 (1913)

Heft: 40

Artikel: Aus dem Kanton Schwyz

Autor: Frei, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Kanton Schwyz.

Eben hat der schwyz. Kantonsrat 2 Erlasse fassktioniert, die erstlich die Bürgerschulen und zweitens die gewerblichen Fortbildungsschulen beschlagen. Die ersten, bislang als Rekrutenschulen obligatorisch, und letztere, bislang fakultativ, aber ohne jede feste gesetzliche Unterlage in disziplinärer Hinsicht. Speziell bei den letzteren sollen nun allgemach Willkür und Unbotmäßigkeit eingerissen und so Behörden und Lehrern ziemlich allüberall, wo sie eingeführt waren, wenig Freude, wohl aber viel Sorge und Verdruss gebracht haben. Aus diesen Gründen drangen die Handwerker- und Erziehungsvereine durch ihre leitenden Organe darauf, daß diesen Schulen eine gesetzliche Unterlage gegeben werde, auf daß die Schüler an eine auf Gesetzeskraft ruhende Disziplinarverordnung gebunden seien. Und so haben Erziehungs- und Regierungsrat 2 Erlasse ausgearbeitet, die den angebten Wünschen gerecht werden wollen. Der erste gilt, wie betont, den obligatorischen Bürgerschulen und der zweite den fakultativen Fortbildungsschulen. Der Kantonsrat behandelte beide den 24. September. Wir entnehmen beiden etwelche Bestimmungen, die von allgemeinem Interesse sind und den Beweis erbringen dürfen, daß die Behörden auch im Kanton Schwyz gesund fortschrittlich handeln.

A. Bürgerschule.

Zu deren Besuch sind verpflichtet:

- sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr das 17. Altersjahr erfüllt haben, während den der eidg. Rekrutprüfung unmittelbar vorangehenden zwei Jahren;
- solche, die während ihrer Primarschulzeit 150 und mehr unentschuldigte Absenzen aufweisen und jene, die bei ihrem Austritt aus der Primarschule in zwei oder mehreren für die Bürgerschule als obligatorisch bezeichneten Fächern die vierte Fortschrittsnote erhalten haben, mit dem erfüllten 16. Altersjahr während den der eidg. Rekrutprüfung unmittelbar vorhergehenden drei Jahren.

Diese Bestimmungen ruhen auf gesetzlicher Unterlage. Und es haben in allfälligen Renitenzfällen Behörden und Lehrer Mittel, ihre Absichten zu erreichen und doch keine Renitenz gründlich zu brechen.

Es ist auch vorgebeugt, daß die Jünglinge, welche etwa von der neuen Militärorganisation in dem Sinne Gebrauch machen, daß sie vorzeitig zur Rekrutierung sich stellen, nicht auskneisen können. Auch sie müssen die angebte Bürgerschule besuchen, denn Artikel 3 sagt diesbezüglich:

„Jünglinge, die sich gemäß Art. 2² der Militärorganisation vorzeitig zur Rekrutierung stellen wollen, haben den der Rekrutenprüfung unmittelbar vorangehenden Repetitionskurs zu besuchen und eine Vorprüfung zu bestehen. Solche, die in der darauffolgenden pädagogischen Prüfung die Punktenzahl 8 überschreiten, haben einen fernern Winterkurs der Bürgerschule durchzumachen.“

Um die Selbstständigkeit des Einzelnen nicht willkürlich und rücksichtslos einzuschränken, enthält die Verordnung auch einen Artikel, der eine gewisse Kategorie von Jünglingen vom Besuch der Bürgerschule befreit. Denn bei allem Zwang, dem diese Schule im Interesse der Aneignung einer mehreren und tieferen Bildung den jungen Leuten an tut, kennt sie doch keinen blinden, keinen gewalttätigen Zwang, sondern nur den Zwang, der der Not der Verhältnisse angemessen und aus ihr geboren ist. Es sind demgemäß von der Bürgerschule befreit jene Jünglinge, die

- a) gleichzeitig andern wissenschaftlichen Studien obliegen;
- b) gleichzeitig eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, sofern dieselbe dem § 22 dieser Verordnung genügt;
- c) während drei Jahren die gewerbliche Fortbildungsschule mit sehr gутem Erfolge besucht haben oder über den Besitz der durch die eidg. Prüfungsexperten von den Rekruten für die besten Noten geforderten Kenntnisse sich auszuweisen vermögen und Dispens nachzusuchen.

Schwachsinnige können auf ärztliches Zeugnis hin vom Schulbesuch dispensiert werden.

Bezüglich des Lehrers und seiner Pflichten und Rechte sagt Art. 11 also:

„Jeder von der Gemeinde angestellte Lehrer ist pflichtig, die Wahl als Lehrer der Bürgerschule anzunehmen.“

Die Gemeinden haben ihn hiefür besonders zu entschädigen.“

Das letzte Alinea fand im Kantonsrate Unfeindung, aber die Mehrheit fand an ihm doch Gefallen. Ein Antrag wünschte eine fixe Beoldung „von mindestens 100 Franken“, während ein zweiter Antrag ein Stundengeld anregte, also Belohnung nach Unterrichtsstunden. Auf welche Ausklärung hin wurde der zweite Antrag zurückgezogen. Und bei der Abstimmung unterlag der Antrag auf ein in der Verordnung festzulegendes Beoldungs-Minimum gegenüber der allgemein gesetzten Bestimmung der Vorlage.

Inbezug auf das bedenkliche Kapitel Absegnenwesen sagen die Art. 15 und 16:

- a) Die Schüler dürfen ohne dringende Ursachen die Schule nicht versäumen.

Alle Versäumnisse, für welche nicht vorher eine Bewilligung erteilt worden ist oder welche nicht innerhalb zwei Tagen gehörig entschuldigt werden, sind als unentschuldigt zu betrachten.

Als Entschuldigung gilt, insofern hierüber genügender Ausweis geleistet wird:

- a) Krankheit und Unwohlsein des Schülers;
- b) Krankheit des Vaters oder Meisters, wenn infolgedessen der betreffende Schüler zu Hause unentbehrlich ist;
- c) Todesfall in der Familie;
- d) zeitweilige Aushilfe bei ganz dringender Arbeit zu Hause oder im Gewerbe;
- e) sehr ungünstige Witterung, wobei schlechter Weg und größere Entfernung in Betracht zu ziehen sind.

Zu den unentschuldigten Schulversäumnissen gehört nicht nur das gänzliche Wegbleiben von der Schule, sondern auch das verspätete Eintreffen in derselben. Drei selbstverschuldete Verspätungen sind einem Schulversäumnis gleichzuhalten.

- b) Die Bewilligung zum Wegbleiben von der Schule kann erteilt werden: für das erste Mal vom Lehrer und für ein zweites Mal vom Schulspräsidenten. Weitergehende Dispensgesuche sind an das Schulinspektorat zu richten.

Solche Dispensen dürfen nur in dringendsten Fällen erteilt werden. Die Dispenserteiler sind dem Erziehungsrat zu jeder Zeit verantwortlich.

Renitenz wird also behandelt: Artikel 19 gibt hiefür Weisung, wenn er sagt:

- a) Säumige oder renitente Schüler sind in folgender Weise zu strafen.
- a) durch polizeiliche Mahnung;
 - b) durch polizeiliche Zuführung in die Schule;
 - c) durch Arrest bis auf drei Tage.

Über den Vollzug der Strafen ist vom Bezirksammt dem Inspektorat sofort und vom letztern alljährlich dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten.

- b) Der Schulrat hat die nötige Anordnung zu treffen, daß jede ohne Entschuldigung versäumte Unterrichtsstunde von den Pflichtigen nachgeholt wird.

Als Unterrichtsfächer sind festgelegt:

a) obligatorisch:

1. Lesen und freie, mündliche Wiedergabe des Gelesenen;
2. Aufsätze aus dem Gebiete des bürgerlichen Geschäftslebens;
3. Kopf- und Zifferrechnen und Rechnungsführung;
4. Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie und Verfassungskunde);
5. Turnen.

b) facultativ:

Naturkunde und Zeichnen.

Der Erziehungsrat kann mit Rücksicht auf die Erziehung und auf die Anforderungen bei den Rekrutenprüfungen noch andere Fächer obligatorisch erklären.

A r t i c e l 2 5 ist sehr den Verhältnissen abgelauscht und greift mutig, aber auch sehr berechtigt ein. Er heißt:

„Die Schulräte haben dafür zu sorgen, daß sich die Rekruten in guter Verfassung zur pädagogischen Prüfung einsfinden. (Warnung vor Alkoholgenuss am Vorabend und Verhinderung desselben am Prüfungstage).

Insbesonders ist den Stellungspflichtigen weit entfernter Gemeinden vor der Prüfung auf Anordnung des betreffenden Schulrates eine warme Verpflegung zu verabreichen, die in Milch, Milchkaffee oder Suppe und einem Stück Brot bestehen soll, woran der Bund per Mann 20 Rappen leistet. Die Stellungspflichtigen sind zur Verhütung des Alkoholgenusses von einer Abordnung des Schulrates zum Prüfungsort zu begleiten.“

Endlich rückt Art. 26 als letzter den Pflichtvergessenen und Faulen noch fest zu Leibe und schafft ihnen einen Denkzettel, der wohl die meisten Jüngens, sofern sie noch etwelches Ehrgefühl haben, bei Seiten kuriert. Er sieht nämlich für sie und ihre Eltern Strafen vor. Für sie lautet er dahin:

„Solche Schüler, die in der Rekrutenprüfung die Punktenzahl 16 oder mehr erreichen, sind zum Besuch der Straßschule verpflichtet. Für die Tragung der Kosten ist der Beschuß des Kantonsrates vom 2. Dez. 1897 maßgebend.“

Die Eltern trifft der angezogene Beschuß des Kantonsrates von 1897 also: „Entgegen den Beschlüssen vom 13. März 1895 zahlt der Kanton künftig an die Straßschule nebst den Kosten für Aufsicht und Unterricht auch die Hälfte der Verpflegungskosten.“ Bis 1897 hieß es, „die Verpflegungskosten werden gleichmäßig auf sämtliche Nachschüler verteilt und aus dem jährlichen Alkoholertragnis jener Gemeinden erhoben, in denen die betreffenden Rekruten den letzten Primar-

schulkurs durchgemacht haben. Den Gemeinden steht für diese Belastung der Rückgriff auf die betreffenden Rekruten, deren Eltern oder Stellvertreter zu.“ Dieser Beschuß wurde gehandhabt vom Herbst 1894 bis 1897, da dann der Kantonsrat in etwälcher Weit- und Weichherzigkeit die Hälfte der Verpflegungskosten den Nachschülern ev. deren Eltern abnahm, aber die eine Hälfte einweg noch der Gemeinde ev. den fraglichen Eltern aufbürdete.

Cl. Frei.

* Die Religion der Klassiker.

Es ist ein beliebter Trick der gewöhnlichen populären protestantischen Belämpfung der katholischen Kirche, daß zum Erweis der höheren geistigen Überlegenheit des Protestantismus über den Katholizismus kurzerhand die deutschen Klassiker als „Protestanten“ aufgeführt werden. Wenn man nur so ehrlich dabei wäre und auch bemerken würde, daß diese allerdings protestiert haben, aber nicht bloß gegen den Katholizismus, den sie nicht kannten, sondern auch gegen den Protestantismus, den sie kannten, und gegen das Christentum überhaupt. Sobald das angefügt würde, müßte auch der Einfältigste merken, daß es dann gar nicht angeht, diese Klassiker als „Protestanten“ auszugeben und damit zugunsten des Protestantismus zu — renommieren.

Doch sei ferner festgestellt, daß eine sachlichere Beurteilung anfängt Platz zu greifen, und es — wenn auch immer noch recht vereinzelt — doch anerkannt wird, daß diese Dichter nicht als Protestanten ausgegeben werden können, und zwar gerade wegen ihrer grundsätzlich feindseligen Stellung gegen das Christentum.

In scharfen Worten hat einst der knorrige Lagarde gegen diese falsche und den Tatsachen nicht entsprechende Verherrlichung der Klassiker durch die Verherrlicher des Protestantismus Front gemacht und geschrieben:

„Ich leugne rund heraus, daß Lessing, Goethe, Herder, Kant, Winckelmann vom protestantischen System und der protestantischen Kirche irgend wesentlich beeinflußt sind, und verschärfe das Gewicht dieser Leugnung noch dadurch, daß ich mich ausdrücklich der amtlichen Stellung Herders (Superintendent) zu erinnern erkläre. Wer der Meinung ist, daß diese Leugnung den Tatsachen Gewalt antut, wird den Beweis für seine Meinung zu führen haben; kann er diesen Beweis nicht erbringen, so dürfte bei der für die jetzt herrschende Weltanschauung grundlegenden Stellung der genannten fünf Männer feststehen, daß wir uns des Pro-